

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

Eingangs der öffentlichen Sitzung beantragt GR Dürr, den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt „Entwicklung einer Chalet-Anlage in Schliersee durch die Alpstein Projekt GmbH“ teilweise in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Sollte der teilweisen öffentlichen Behandlung nicht entsprochen werden, sollte seiner Ansicht nach der Tagesordnungspunkt verschoben werden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass gegenüber der letzten öffentlichen Behandlung dieser Angelegenheit im Juli vergangenen Jahres keine Neuerungen (Planung, Konzept, etc.) vorliegen. Insbesondere liegt dem Markt Schliersee kein Kaufvertrag, sondern lediglich ein Kaufangebot vor.

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 6 zu 13 Stimmen über den Antrag von GR Dürr auf teilweise öffentliche Behandlung des nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes „Entwicklung einer Chalet-Anlage in Schliersee durch die Alpstein Projekt GmbH“ ab. Der Antrag von GR Dürr ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt. GR Schauer war bei dieser Abstimmung nicht anwesend.

Lfd. Nr. 118	anwesend: 20		ohne Beschluss
<p>Sanierung/Ausbau Kurweg; Vorstellung der Entwurfsplanung</p> <p>Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Denis Weisser vom beauftragten Ing.-Büro M. K. Weisser in Bad Aibling.</p> <p>Herr Weisser stellt dem Marktgemeinderat Schliersee die Entwurfsplanung im Zusammenhang mit der Sanierung bzw. dem Ausbau des Kurweges (Straßenbau mit Entwässerung und Wasserleitungsbau) vor und erläutert diese. Die Maßnahme soll in 2015 geplant und im Frühjahr oder Herbst 2016 ausgeführt werden. Die Oberfläche der Straße befindet sich derzeit in einem schlechten Zustand, ist rissig und besitzt zahlreiche Aufgrabungen verschiedener Versorgungsträger. Die Entwässerung ist nur sehr unzureichend gelöst. Die Breite des Kurweges beträgt größtenteils ca. 5,0 bis 6,0 m. Vorgesehen ist ein Vollausbau der Straße ohne die Ausbildung eines Gehweges. Als Fahrbahnbelag soll ein z. B. graues, sickerfähiges Betonpflaster mit einer Stärke von 10 cm auf 3 cm Splitt und 10 cm wasserdurchlässigem Asphalt Verwendung finden. Die Fahrbahn wird von Granit-1-Zeilern eingefasst. Die Bauweise soll bei normalen Regenereignissen eine flächige Versickerung ermöglichen. Für stärkere Regenereignisse sind Straßensinkkästen und ein Regenwasserkanal vorgesehen, der in den westlich gelegenen offenen Graben und Richtung Schlierach entwässert. Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ist ein wasserrechtliches Verfahren nicht erforderlich. Die Gefälleverhältnisse sind ungünstig und die Oberfläche sehr flach. Das macht die Planung von ca. je zwei Hoch- und Tiefpunkten erforderlich. Dazu soll die Straße in Teilbereichen um bis zu 15 cm angehoben werden, z. B. bei Haus Nr. 11. Die bestehenden Zufahrten und andere Anlagen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine Beweissicherung der Einfriedungen, Vorplätze und Gebäude erscheint sinnvoll.</p>			

Die bestehenden Entwässerungsanlagen werden erneuert. Die Zahl der Straßeneinläufe wird etwas erhöht. Abgeleitet wird das Niederschlagswasser, sofern es nicht flächig versickert, über die Sinkkästen zu Kontrollschächten und über den Regenwasserkanal weiter in den vorhandenen Wassergraben und zum Vorfluter (Schlierach). Zusätzlich wird eine Drainage vorgesehen. Eine spezielle, darüber hinaus gehende Niederschlagswasserreinigung ist nicht vorgesehen. Der Anschluss von privaten Flächen oder Anlagen ist ebenfalls nicht vorgesehen. Die geplante Anlage soll bei hohem Grundwasser und Überschwemmungen durch den See/Schlierach keinen Schaden nehmen, kann diese aber naturgemäß auch nicht verhindern.

Das gemeindliche Wasserwerk wird im Rahmen der Maßnahme die vorhandene Wasserleitung in einem Teilbereich erneuern und betroffene Grundstücksanschlüsse umschließen. Der Auftragnehmer der Maßnahmen wird dafür voraussichtlich die Erdarbeiten erbringen, die Installation soll durch das Wasserwerk erfolgen. Der Schmutzwasserkanal ist in Ordnung und wird nicht verändert. Einige Maßnahmen weiterer Versorgungsträger sind erforderlich (z. B. Umbau und Ergänzung der Straßenbeleuchtung). Die Versorgungsträger werden bezüglich der Maßnahme informiert und in das Projekt eingebunden. Jüngst fand eine Baugrunduntersuchung statt, deren Erkenntnisse in die weiteren Planungsschritte einfließen.

Die berechneten Brutto-Gesamtkosten für die teilweise Erneuerung der Trinkwasserhauptleitung einschließlich das Umschließen der betroffenen Hausanschlüsse betragen ca. 70.000 €; die Brutto-Gesamtkosten für den Straßenbau mit der Oberflächenentwässerung wurden mit ca. 340.000 € berechnet.

Auf Nachfrage von GR Waas und GR Markhauser informiert Herr Weisser über die Notwendigkeit für den Einbau der wasserdurchlässigen Asphaltsschicht unter dem geplanten Pflasterbelag als Trennschicht. Diese zusätzliche Trennschicht dient einer zusätzlichen Stabilisierung. Herr Weisser weist nochmals darauf hin, dass der Pflasterbelag als langlebigste Lösung geplant wurde, um das beste Resultat zu erzielen.

Auf Nachfrage von GR Mödl bringt Herr Weisser zur Kenntnis, dass aufgrund der bisherigen Erfahrungen kein Preisunterschied zwischen einem Asphaltbelag und dem geplanten Pflasterbelag besteht.

Auf Frage von GRin Dr. Seidenfus informiert Herr Weisser, dass der offene Entwässerungsgraben parallel zum Fußweg weiterhin erhalten wird.

GR Weitzl äußert seine Bedenken, dass durch die erforderliche Bauwasserhaltung in dem betroffenen Gebiet Schäden an den Gebäuden entstehen können. Nach Ansicht von GR Weitzl muss im Bereich einer Absenkung wasserdicht gearbeitet werden; die Verwendung von Schaltafeln ist seiner Meinung nach nicht ausreichend.

Herr Weisser informiert darüber, dass die erforderliche Bauwasserhaltung im Form einer Absenkung innerhalb einer Schalung erfolgt. Die Gemeinde hat zum gegebenen Zeitpunkt darüber zu entscheiden, ob eine Beweissicherung an den bestehenden Gebäuden durchgeführt wird.

Auf Nachfrage von GR Dr. Mayer-Hubner informiert Herr Weisser darüber, dass der hohe Grundwasserstand im gesamten Straßenverlauf und nicht nur stellenweise vorhanden ist.

GR Höltschl J. bittet um Auskunft, ob der geplante Pflasterbelag den Anforderungen des Winterdienstes genügt.

Herr Weisser berichtet, dass dieser wasserdurchlässige Pflasterbelag seit über 10 Jahren zum Einsatz kommt. Dieses Pflaster wurde vor Jahren z. B. am Seeparkplatz in Tegernsee eingesetzt. Aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen sind keine nennenswerten Schäden durch den Winterdienst (Räum- und Streudienst) zu erwarten.

Auf Hinweis von GR Kieninger erläutert Herr Weisser, warum keine Trennung zwischen Straße und Gehweg mit unterschiedlichen Belägen geplant wurde.

GR Dürr bittet um Auskunft, ob es sich bei der geplanten Maßnahme um einen Ausbau oder um eine Sanierung handelt.

Die Marktverwaltung informiert darüber, dass diese Fragestellung derzeit anhand der Bestimmungen des Straßenausbaubeitragsrechts überprüft wird. Im Falle eines Ausbaus sind die Kosten zu einem festzulegenden Prozentsatz auf die betroffenen Anlieger entsprechend der Regelungen der gemeindlichen Straßenausbaubeitragssatzung umzulegen. Die evtl. Umlegung der Kosten wird umgehend mit der Aufsichtsbehörde am Landratsamt Miesbach geklärt. Sobald diesbezüglich eine endgültige Aussage vorliegt, werden die Anlieger im Rahmen einer Anliegerversammlung hierüber informiert.

Auf Nachfrage von GR Höltschl E. informiert der Vorsitzende, dass im Falle einer Kostenbeteiligung die Anlieger des Abrechnungsabschnitts am gesamten Kurweg betroffen sind.

Für GR Mödl stellt sich die Frage, ob im Falle der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen die betroffenen Anlieger die Ausführungsart (Pflasterbelag oder Asphaltbelag) festlegen sollten.

GR Dürr bittet abschließend um die Überprüfung und Vorlage der einschlägigen Unterlagen im Zusammenhang mit der Überbauung des Straßengrundes durch die Grundstücksmauer entlang des Anwesens Kurweg 11.

Lfd. Nr. 119	anwesend: 19		
--------------	--------------	--	--

Außenbereichssatzung „Westerberg-Süd“; Behandlung der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange - Satzungsbeschluss

Der Planentwurf mit Begründung der Außenbereichssatzung „Westerberg-Süd“ in der Fassung vom 25.01.2015 wurde in der Zeit vom 23.05.2015 bis 22.06.2015 öffentlich ausgelegt. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde der Planentwurf am 15.05.2015 mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat übersandt.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange ergingen folgende Stellungnahmen:

Regierung von Oberbayern
Der Markt Schliersee plant, südlich von Fischhausen eine Außenbereichssatzung zu erlassen, um in diesem Bereich ein zusätzliches Einfamilienhaus mit Garage zu ermöglichen. Der Geltungsbereich ist knapp 6.500 m² groß, bereits mit drei Gebäuden bebaut und im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Planung steht aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Zulässigkeit und den Umgriff der Satzung. Die baurechtliche Beurteilung obliegt dem Landratsamt Miesbach.

Planungsverband Region Oberland
Auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließt sich der Planungsverband Region Oberland der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde an.

Bayernwerk AG
Seitens der Bayernwerk AG bestehen keine Einwände. Aktuelle Planungen in diesem Bereich bestehen derzeit nicht. Zu berücksichtigen gilt allerdings, dass das Bestandsanschlusskabel vor Baubeginn umgelegt werden muss.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schlierachtal
Die Grundstücke FINr. 375 T und 1386 T sind formal-rechtlich nicht erschlossen. Vor Genehmigung des Bauantrags ist die ordnungsgemäße Erschließung nachzuweisen. Die anfallenden Schmutzwässer können in den vorhandenen öffentlichen Kanal mit Anschluss an die Kläranlage in Miesbach eingeleitet werden. Sämtliche unverschmutzten Oberflächenwässer aus den neu geplanten Dach-, Hof- und Straßenflächen, sowie Drainagen, dürfen nicht in den öffentlichen Kanal mit Anschluss an die Kläranlage in Miesbach eingeleitet werden. Sie sind zu versickern oder anderweitig abzuleiten. Die fachkundige Stelle ist zu hören.

Landratsamt Miesbach – Fachbereich Wasserrecht und Bodenschutz

Grundsätzliche Überlegungen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung sollten bereits im Rahmen der Bauleitplanung beginnen. Niederschlagswasser ist grundsätzlich vor Ort über die sog. belebte Oberbodenzone wie begrünte Flächen, Mulden oder Sickerbecken zu versickern (§ 55 Abs. 2 WHG). Um die Flächenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, sind wasserdurchlässige Befestigungen (insbesondere Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) zu verwenden. Erst wenn alle Möglichkeiten einer Muldenversickerung ausgeschöpft wurden oder wenn dichte Böden eine Oberflächenversickerung unmöglich machen, ist im zu begründeten Ausnahmefall auch eine unterirdische Versickerung über Rigolen oder Sickerschächte oder eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zulässig. Bei unterirdischer Versickerung ist durch geeignete Vorbehandlungsmaßnahme (z.B. Filter, Sedimentationsanlagen) bzw. bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer durch ausreichenden Rückhalteraum ein sicherer Schutz des Gewässers zu gewährleisten. Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (auch Versickerung) gilt entweder die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) oder es ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig (§ 46 Abs. 2 WHG). Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer kann im Rahmen des Gemeingebrauchs (§ 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WHG, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayWG) erlaubnisfrei sein, wenn die zugehörigen Technischen Regeln eingehalten werden. Andernfalls ist auch hier eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Der Bauherr oder ein beauftragter Planer muss dabei zunächst eigenverantwortlich prüfen, ob für sein Bauvorhaben die Voraussetzungen für die Anwendung der NWFreiV vorliegen. Die Planung und Ausführung der Einleitungsanlagen hat unabhängig davon in jedem Fall in Abstimmung mit dem Landratsamt Miesbach, FB Wasserwirtschaft, zu erfolgen.

Landratsamt Miesbach – Fachbereich Straßenverkehrswesen

Bei der geplanten Garage ist zu beachten, dass diese nicht unmittelbar von öffentlichen Straßen (Zufahrt von Süd-West) angefahren werden sollten bzw. sofern eine solche direkte Anfahrtmöglichkeit gewünscht ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 3 m eingehalten wird (GaStellV), sofern das Ortsrecht keine strengeren Regelungen vorsieht oder eine Abweichung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GaStellV gestattet werden kann.

GR Mödl spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass die Pkw-Aufstellfläche vollständig auf dem Baugrundstück und nicht im Bereich der Zufahrtsstraße zum Liegen kommen muss.

für den Beschluss: 19

gegen den Beschluss: 0

Der Marktgemeinderat Schliersee nimmt die Hinweise und Anregungen der Bayernwerke AG, des Fachbereichs Wasserrecht und Bodenschutz und des Fachbereichs Straßenverkehr am Landratsamt Miesbach sowie des Abwasserzweckverbandes zur Kenntnis. Die Marktverwaltung wird beauftragt, die Hinweise im Einzelbaugenehmigungsverfahren an die Bauwerber weiterzugeben.

Landratsamt Miesbach – Fachbereich Umwelt und Naturschutz

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Schliersee und Umgebung“, die ein naturschutzrechtliches Bauverbot vorsieht. Dieses kann nur überwunden werden, wenn in eine „Befreiungslage hineingeplant“ wird (§ 3 Satz 2 Buchstabe a) der Landschaftsschutzverordnung). Erforderlich ist eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet. Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Erteilung der naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG nur für sogenannte Tathandlungen – wie Errichtung von baulichen Anlagen – in Betracht, nicht aber für den Erlass von Rechtsvorschriften, so dass eine Befreiung für einen Bebauungsplan nicht erteilt werden kann, sondern erst mit der Baugenehmigung. Insgesamt betrachtet handelt es sich um eine Splittersiedlung im Außenbereich, die naturschutzfachlich als problematisch anzusehen ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann aber die geplante zusätzliche Bebauung, die in gewisser Weise einen Lückenschluss darstellt, noch mitgetragen werden. Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die temporäre Errichtung einer Baustraße ist zustimmungspflichtig nach der Landschaftsschutzverordnung „Schliersee und Umgebung“. Der Maßnahme kann nur zugestimmt werden, wenn sie ausreichend begründet ist und die Außenbereichssatzung „Westerberg-Süd“, in der die beiden geplanten BV liegen, Planreife hat. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme wird dann geprüft.

Auf Nachfrage von GR Höltschl E. informiert der Vorsitzende darüber, dass die geplante Baustraße nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde nach dem Abschluss der Baumaßnahme wieder zurückgebaut werden muss. Im Falle eines evtl. Verbleibs dieser Straße für die landwirtschaftliche Nutzung ist eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde und des Landwirtschaftsamts notwendig.

für den Beschluss: 19

gegen den Beschluss: 0

Der Marktgemeinderat Schliersee nimmt die Hinweise und Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis. Die Marktverwaltung wird beauftragt, die Bauwerber im Rahmen des Einzelbaugenehmigungsverfahrens auf die Erfordernis der Befreiung nach § 67 BNatSchG hinzuweisen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Keine Äußerung

Bayerischer Bauernverband
Keine Äußerung

VIVO Kommunalunternehmen
Keine Äußerung

Landratsamt Miesbach – Fachbereich Architektur / Städtebau / Denkmalschutz
Keine Äußerung

Landratsamt Miesbach – Untere Immissionsschutzbehörde
Keine Äußerung

Freiwillige Feuerwehr Schliersee
Keine Äußerung

für den Beschluss: 18

gegen den Beschluss: 1

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Außenbereichssatzung für das Gebiet „Westerberg-Süd“ in der Fassung vom 25.01.2015 als Satzung.

GRin Leitner A. nahm aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Lfd. Nr. 120	anwesend: 19		
<p>Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der Gewichtsbeschränkung für den Dekan-Maier-Weg</p> <p>Die Zufahrt zum Dekan-Maier-Weg ist beiderseits tonnagesbeschränkt. Über die Leitnerstraße beträgt die Beschränkung 5 Tonnen. Die Bachüberbauung würde einer höheren Belastung nicht standhalten (Untersuchungsbericht Ing.-Büro Fritsch vom 17.05.2004). Der zweite Zufahrtsweg, die Hans-Miederer-Straße, wurde vor einigen Jahren nach den Regeln der Technik ausgebaut. Ihr Ausbauzustand lässt seitdem gelegentlichen Schwerlastverkehr bedenkenlos zu. Die Befahrung wurde aus anderen Gründen auf sechs Tonnen beschränkt. Der Straßenaufbau des Dekan-Maier-Wegs selbst entspricht nicht dem gegenwärtigen Stand der Technik. Er hat einen unzureichenden Unterbau für Schwerlastverkehr. Das Ing.Büro Dippold + Gerold, das 2008 mit der Sanierung des öffentlichen Kanals am Dekan-Maier-Weg beauftragt war, bestätigt, dass der Kanal keine ausreichende Überdeckung aufweist. Eine qualifizierte Aussage zum Straßenzustand, zur Hangrutschgefahr und der Belastbarkeit sind nach Auskunft des Ingenieurbüros nur möglich, wenn mehrere Probebohrungen gemacht würden. Aufgrund der Erkenntnisse mit den Straßenbaumaßnahmen am Kegelsteinweg ist festzustellen, dass wegen des Gefälles und des Ausbauzustands des Dekan-Maier-Wegs eine örtliche Beschränkung auf 18 t gerechtfertigt erscheint.</p> <p>Bis zum Sommer 2014 wurden seitens der Marktverwaltung als örtliche Straßenverkehrsbehörde Ausnahmegenehmigungen bis maximal 8 to Achslast und max. 24 to Gesamtgewicht mit Zufahrt über die Hans-Miederer-Straße erteilt. Eine Verschlechterung des Straßenzustands am Dekan-Maier-Weg durch die starke Frequentierung im Zusammenhang mit mehreren Neubauten, vor allem im oberen Bereich, ist nicht auszuschließen. Aufgrund des Straßenzustands und zunehmender Beschwerden durch die Anwohner erfolgte am 30.09.2014 die Anweisung des Ersten</p>			

Bürgermeisters, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen auf max. 18 to zulässiges Gesamtgewicht zu beschränken. Diese Anweisung wurde durch den Beschluss des Bauausschusses vom 28.10.2014 bestätigt. Die Verwaltungspraxis orientiert sich seitdem – oft gegen große Widerstände - ausnahmslos an dieser Anweisung.

Nunmehr bat die Baufirma Stadler in Hausham um Ausnahmegenehmigung von der Tonnagebeschränkung für 30to-Fahrzeuge für die Zeit vom 03.06.2015 – 31.05.2016 für ein Bauvorhaben am Dekan-Maier-Weg auf dem Grundstück FlNr. 2066/4. Der Bauausschuss hat in seinem Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für dieses Vorhaben auf die bestehende Tonnagebeschränkung hingewiesen. Mit Schreiben vom 09.06.2015 erteilte der Erste Bürgermeister jederzeit widerruflich und zunächst befristet bis 31.07.2015 die Genehmigung zur Befahrung der Strecke bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 24 to.

GR Guggenbichler spricht sich dafür aus, grundsätzlich vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von einer Gewichtsbeschränkung eine Beweissicherung durchzuführen und ggf. eine Bürgschaft im Hinblick auf evtl. Beschädigungen einzufordern.

Für GR Waas stellt sich die Frage, warum eine Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Marktgemeinderat Schliersee erfolgen muss. Nach Ansicht von GR Waas liege diese Entscheidung im Zuständigkeitsbereich der Verwaltung.

GR Mödl erachtet die Überwachung der Tonnagenbegrenzung als entscheidender, als die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

2. Bgm. Wunderle informiert darüber, dass der Bauausschuss Schliersee bei betroffenen Bauvorhaben jeweils auf die Gewichtsbeschränkung hinweist.

GR Dr. Mayer-Hubner befürchtet, dass sich die Gemeinde mehr und mehr in Bedrängnis bringt, falls immer wieder Sonderregelungen getroffen werden. GR Dr. Mayer-Hubner spricht sich für strikte und klare Regelung aus, d. h. eine Ausnahme im Einzelfall bis max. 18 t.

GR Weitzl fordert eine strenge Regelung hinsichtlich der Ausnahmegenehmigungen. Für GR Weitzl stellt sich die Frage, warum die Anwohner die Kosten für den Straßenausbau tragen sollten. Er regt an, die Tonnagenbeschränkung künftig streng zu überwachen.

GR Höltschl J. schließt sich den Ausführungen von GR Weitzl an. Die Überwachung kann dadurch erfolgen, dass die Ladescheine von der Verwaltung kontrolliert werden.

GR Dürr weist auf die vorhandenen Untersuchungsberichte hinsichtlich der Gewichtsbeschränkung für die Leitnerstraße und die Hans-Miederer-Straße hin. GR Dürr stellt fest, dass der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bereits seit April dieses Jahres vorliegt und eine Genehmigung bereits vom Ersten Bürgermeister erteilt wurde.

GR Kieninger informiert darüber, dass die Achslast bei 18 t bei einem Zweiachser-Lkw höher ist als die Achslast bei 20 t bei einem Dreiachser-Lkw. Weiterhin kann mit einer höheren Tonnage die Bauzeit verkürzt und dadurch die Belästigung für Anwohner reduziert werden. GR Kieninger spricht sich ebenfalls für Kontrollen durch die Verwaltung aus.

Für GR Leitner M. sollte eine Gewichtsbeschränkung für die Baustellenzufahrt künftig Inhalt des Baugenehmigungsbescheides sein.

Für GR Waas muss im Falle einer Ausnahmegenehmigung vorab eine Beweissicherung durchgeführt werden. Weiterhin äußert GR Waas seine Befürchtungen hinsichtlich evtl. Schadensersatzforderungen anderer Bauherren, denen nur eine Ausnahmegenehmigung für max. 18 t erteilt wurde. GR Waas spricht sich daher für eine Ausnahmegenehmigung bis max. 18 t aus. GR Waas stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf namentliche Abstimmung.

für den Beschluss: 8

gegen den Beschluss: 11

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 8 zu 11 Stimmen über den Antrag von GR Waas auf namentliche Abstimmung ab. Der Antrag ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

für den Beschluss: 0

gegen den Beschluss: 19

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 0 zu 20 Stimmen über die Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung von der Gewichtsbeschränkung für den Dekan-Maier-Weg für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 24 t ab. Die Ausnahmegenehmigung ist aufgrund dieser Beschlussfassung abgelehnt.

GR Dr. Dombrowsky nahm aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Lfd. Nr. 121	anwesend: 20	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 3
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Feststellung Jahresabschluss 2014 der Vital-Welt Schliersee GmbH

Herr Wolfgang Mundel, Geschäftsführer der Vital-Welt Schliersee GmbH erläutert den vorgelegten Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014. Das Berichtsjahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 165 TEUR gegenüber einem Jahresfehlbetrag von 201 TEUR im Vorjahr. Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber dem Vorjahr um 48 TEUR auf 543 TEUR verringert.

Im Berichtsjahr wurde das Hausmeistergehalt direkt vom Markt Schliersee getragen. Im Vorjahr wurde das entsprechende Gehalt von rd. 30 T€ an die Marktgemeinde weiterberechnet und im Bereich der Umsatzerlöse ausgewiesen. Der Rückgang der Umsatzerlöse ist darüber hinaus auf niedrigere Nebenkostenabrechnungen zurückzuführen. Die Grundmieten konnten durch Indexanpassungen leicht gesteigert werden.

Auf dem Ergebnis lasten neben den hohen Abschreibungen in Höhe von 203 TEUR auf die umfangreichen Sanierungs- und Umbaukosten auch Zinsaufwendungen mit 193 TEUR aus dem Darlehen gegenüber der alleinigen Gesellschafterin, der Marktgemeinde Schliersee. Im abgelaufenen Geschäftsjahr konnte ein EBITDA (= Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) von 230 TEUR (Vorjahr 194 TEUR) erzielt werden. An liquiden Mitteln stehen am Bilanzstichtag 122 TEUR gegenüber 80 TEUR im Vorjahr zur Verfügung. Den kurzfristigen Forderungen und Vermögenswerten von 62 TEUR stehen am Bilanzstichtag kurzfristige Verbindlichkeiten von rd. 81 TEUR gegenüber. An langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten werden 103 TEUR (VJ: 115 TEUR) ausgewiesen. An langfristigen Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Marktgemeinde Schliersee werden 5.559 TEUR (VJ: 5.586 TEUR) ausgewiesen. Die Bilanzsumme belief sich zum Bilanzstichtag auf 5.782 TEUR gegenüber 5.930 TEUR im Vorjahr.

Von der Marktkämmerei wird zudem der Beteiligungsbericht gemäß Art. 94 Abs. 3 GO für das Geschäftsjahr 2014 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der vorliegende Beteiligungsbericht des Jahres 2014 basiert auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses der Vital-Welt Schliersee GmbH durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eger, Färber & Kollegen Wirtschaftsprüfungs und Beratungs GmbH. Für den Jahresabschluss 2014 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2014 erfolgt durch die Gesellschafterversammlung, vertreten durch den ersten Bürgermeister.

GR Höltschl E. bittet Herrn Mundel um Auskunft, wie sich die Grundmieten in der Vitalwelt Schliersee seit der erstmaligen Vermietung entwickelt haben.

Herr Mundel informiert, dass die Mietzinsen indexiert sind; die Steigerung ist an den Verbraucherindex gekoppelt.

GR Dürr weist darauf hin, dass der Verlust im Geschäftsjahr 2014 nahezu gleich mit dem Verlust aus dem Vorjahr 2013 ist. GR Dürr bittet um Auskunft, wie lange die Mietverträge noch laufen und wann diese grundsätzlich gekündigt werden können. Weiterhin weist GR Dürr darauf hin, dass der Anhang der beauftragten Steuerberatungsgesellschaft zum Jahresabschluss nicht mit Datum versehen ist.

Herr Mundel informiert darüber, dass der Pachtvertrag für die Bereiche Sauna, Wellness und Gastronomie noch ca. 18 Jahre laufen; die übrigen Mietverträge enden in ca. 3 Jahren.

Der Marktgemeinderat Schliersee ermächtigt den ersten Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung der Vital-Welt Schliersee GmbH folgendes zu beschließen:

- Die Geschäftsführungsmaßnahmen in der Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 werden gebilligt.
- Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird festgestellt.
- Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2014 die Entlastung erteilt.
- Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von 165.248,75 EUR wird zusammen mit dem vorhandenen Verlustvortrag von 495.409,29 EUR auf neue Rechnung vorgetragen. Es ergibt sich ein Verlustvortrag von 660.658,04 EUR.

Lfd. Nr. 122	anwesend: 20	für den Beschluss: 20	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß der Anlage 1.

Lfd. Nr. 123	anwesend: 20	für den Beschluss: 20	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 19.05.2015

Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 19.05.2015.

Lfd. Nr. 124	anwesend: 20		ohne Beschluss
--------------	--------------	--	----------------

Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters

Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt die Einladung zum diesjährigen Sommerfest der Kindertageseinrichtung Regenbogen am Samstag, den 04.07.2015 vor. Weiterhin liegt dem Marktgemeinderat die Einladung zu einer Projektvorstellung des Arabella Alpenhotels Spitzingsee am Donnerstag, den 09.07.2015 vor.

Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt das Antwortschreiben des Amts für Straßenverkehrswesens am Landratsamt Miesbach vom 12.06.2015 im Zusammenhang mit der Anbringung einer Mittelmarkierung an der B 307 zur Kenntisnahme vor. Weiterhin liegt das Schreiben des Amts für Kommunales am

Landratsamt Miesbach vom 17.06.2015 bezüglich des Akteneinsichts- und Auskunftsrechts einzelner Gemeinderatsmitglieder zu Kenntnisnahme vor.

Lfd. Nr. 125	anwesend: 20	für den Beschluss: 14	gegen den Beschluss: 6
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Antrag GR Dürr auf Erlass einer Stellplatzsatzung

GR Dürr beantragt mit Schreiben vom 12.06.2016, der Marktgemeinderat Schliersee möge beschließen, dass die Verwaltung schnellstmöglich eine neue Stellplatzsatzung erlässt. GR Dürr trägt seinen Antrag vor und begründet diesen. GR Dürr erläutert im Rahmen seiner Ausführungen, dass viele Gemeinden im Landkreis Miesbach über eine Stellplatzsatzung verfügen. Evtl. sollten in dem Satzungsentwurf Regelungen über Fahrradstellplätze integriert werden.

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 14 zu 6 Stimmen über den Antrag von GR Dürr ab. Der Antrag ist aufgrund dieser Abstimmung angenommen.

Lfd. Nr. 126	anwesend: 20	für den Beschluss: 18	gegen den Beschluss: 2
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Antrag CSU-Fraktion im Marktgemeinderat Schliersee auf Erhebung von Bußgeldern und deren Vollzug bei Zuwiderhandlungen im Kurpark an der Vitalwelt Schliersee

Die CSU-Fraktion im Marktgemeinderat Schliersee beantragt, die Marktverwaltung zu beauftragen um zu untersuchen, welche rechtlichen Möglichkeiten zum Vollzug der „Hausordnung“ im Kurpark an der Vitalwelt Schliersee in Verbindung mit der Erhebung von Bußgeldern anwendbar sind. GRin Leitner A. trägt den Antrag vor und begründet diesen.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass der beauftragte private Sicherheitsdienst derzeit an den Wochenenden (Freitag, Samstag und Sonntag) jeweils 1 bis 2 Stunden Kontrollen durchführt.

Die Marktverwaltung weist darauf hin, dass bereits hinreichende Regelungen durch die Satzung über die Benützung gemeindlicher Anlagen im Markt Schliersee bestehen.

GR Höltschl J. berichtet über die Verstöße (Baden, Radfahren, freies Umherlaufen von Hunden, Abfallentsorgung, etc.) in den Kurparkanlagen. Der bisherige Umfang der Kontrollen durch den privaten Sicherheitsdienst ist seiner Ansicht nach nicht ausreichend. Zu den betroffenen Zeiten sollte der Sicherheitsdienst massive Präsenz zeigen.

2. Bgm. Wunderle spricht sich dafür aus, den Kinderspielplatz am Nordufer des Schliersees bei den Kontrollen einzubeziehen. 2. Bgm. Wunderle regt an, ggf. eine Überwachungskamera zu installieren.

Für GR Dürr ist der eingesetzte Sicherheitsdienst nicht zielführend. GR Dürr regt an, mit den betroffenen Personen das Gespräch zu suchen. GR Dürr bietet an, sich hierfür 2 Stunden im Monat zur Verfügung zu stellen.

GR Waas stellt fest, dass sich die Problematik immer mehr verstärkt. GR Waas spricht sich jedoch gegen ständige Präsenz des Sicherheitsdienstes aus. Für GR Waas sollte daher grundsätzlich der Weg der Beratung (Aufklärung, Gespräche) gegangen werden.

Für GRin Leitner A. kann aus den bisherigen Erfahrungen die Erkenntnis gezogen werden, dass Gespräche nicht das Problem lösen. GRin Leitner A. erachtet daher die Verhängung eines Bußgeldes im Falle eines Verstoßes als einzig wirkungsvolles Mittel.

GR Höltschl E. regt an, dass regelmäßig vom Kontaktbeamten der Polizeiinspektion Miesbach Kontrollen durchgeführt werden.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, dass der Umfang der Kontrollen durch den beauftragten privaten Sicherheitsdienst erhöht wird. Die Kontrollen durch den Sicherheitsdienst sind im erforderlichen Maß zu erhöhen. Bei wiederholten Verstößen sind Bußgelder nach den Bestimmungen der gemeindlichen Anlagensatzung zu erheben.

Lfd. Nr. 127	anwesend: 20		ohne Beschluss
--------------	--------------	--	----------------

Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Schliersee

GR Guggenbichler regt die Anbringung von entsprechenden Bodenmarkierungen in der Lautererstraße und Perfallstraße an, um die Verkehrsteilnehmer zusätzlich auf die betehende Tempo 30-Zone hinzuweisen.

GR Schauer bringt das aktuelle Immobilienexposé „Villa Alpenblick“ für das Anwesen Bahnhofstraße 11 (Alpenrose) zur Kenntnis. Dieses Exposé entspricht nicht der vom Bauausschuss Schliersee zugestimmten Planung. Entgegen dieser Planung werden Wohnungen in einem Neubau angeboten.

Auf Nachfrage von GR Dr. Mayer-Hubner informiert der Vorsitzende darüber, dass die bislang noch nicht abgebaute Traglufthalle am Tennisplatz in Neuhaus vom Landratsamt Miesbach bis auf weiteres geduldet wurde. Die Tragfähigkeit der Halle wurde statisch nachgewiesen.

GRin Leitner A. bringt die Beschlussfassung des Hauptverwaltungs- und Werkausschusses Schliersee bezüglich der Umgestaltung der Ortseingänge im Rahmen der vergangenen Sitzung in Erinnerung. GRin Leitner bittet diesbezüglich um einen Sachstandsbericht innerhalb der nächsten 14 Tage.

GRin Metz bringt in Erinnerung, dass die Klimaschutzmanagerin des Landkreises Miesbach, Frau Veronika Weber im Rahmen einer Marktgemeinderatssitzung einen Sachstandsbericht abgeben wollte.

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

Schliersee, den 08.07.2015

Vorsitzender:

Schriftführer:

Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister

Alkofer

Sitzung vom 21.04.2015

087 1. Änderung Einbeziehungssatzung „Kurweg“; Stellplatzablösevereinbarung

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt den Abschluss der Ablösevereinbarung zwischen dem Markt Schliersee und Frau Michaela Lauber im Zusammenhang mit der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung „Kurweg“. Der Betrag für die Ablöse der 8 Stellplätze beträgt hierbei 7.700 €/Stellplatz, d. h. insgesamt 61.600 €. Der Ablösebetrag ist in Jahresraten verteilt auf 8 Jahre zu zahlen.

088 Ausbau Gstatterberg/Konrad-Dreher-Straße (Bauabschnitt 1)

Die Vereinbarungen zur Errichtung eines Rettungsweges a) mit den Eheleuten Kraft, Hans-Miederer-Str. 13 a und b) mit dem Nachlassverwalter des Anwesens Gstatterberg 19, Herrn Bernhard Ruidisch werden vom Marktgemeinderat Schliersee in der vorliegenden Form genehmigt.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, die Auftragsvergabe hinsichtlich dem Umbau der Brennstellen zunächst zurückzustellen. Die Marktverwaltung wird beauftragt, nähere Informationen bezüglich der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Fischbachau einzuholen.

092 Notariatsangelegenheit; Genehmigung URNr. H 530/2015 vom 19.03.2015, Dienstbarkeitsbestellung Trinkwasserhauptleitung Bayrischzeller-/Zieglerstraße (Siegfried Wernberger/Markt Schliersee)

Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Urkunde des Notars Philipp Hruschka in Miesbach vom 19.03.2015, URNr. H 530/2015 (Dienstbarkeitsbestellung Trinkwasserhauptleitung Bayrischzeller-/Zieglerstraße).

093 Notariatsangelegenheit; Genehmigung URNr. H 774/2015 vom 21.04.2015, Straßengrundabtretung Fischhauser Straße (Franz und Barbara Leitner/Markt Schliersee)

Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Urkunde des Notars Philipp Hruschka in Miesbach vom 21.04.2015, URNr. H 774/2015 (Straßengrundabtretung Fischhauser Straße).

094 Notariatsangelegenheit; Genehmigung URNr. H 654/2015 vom 09.04.2015, Dienstbarkeit Erstwohnsitzbindung mit Sicherheitshypothek und Ankaufsrecht Grundstücksteilflächen FINrn. 1375 und 1386 (Andreas Leitner/Markt Schliersee)

Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Urkunde des Notars Philipp Hruschka in Miesbach vom 09.04.2015, URNr. H 654/2015 (Straßengrundabtretung Fischhauser Straße).

095 Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 17.03.2015

Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 17.03.2015.